

# Bebauungsplan des Marktes Peißenberg für das Gebiet „am Bahnhof“

M = 1 : 1 000



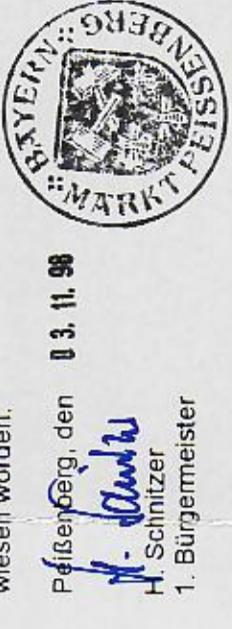
PLANERFERTIGER:  
PEIßENBERG, SEPTEMBER 1996 GEÄNDERT MAI 1998, SEPT. 1998  
MARKTBAUAMT: W. Jirnyy

V. Verfahrensvermerke  
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.07.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 28.07.1995 öffentlich bekannt gemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Mai 1998 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.06.1998 bis 07.07.1998 öffentlich ausliegen. Die Bekanntmachung erfolgte im Antrittblatt Nr. 27 vom 28.05.1998.



Peißenberg den 03.11.98  
H. Schünzler  
H. Schünzler  
1. Bürgermeister

Die Marktgemeinde Peißenberg hat mit Beschuß des Gemeinderates vom 23.07.1998 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB erledigt als Standesbescheid. Die Fassung vom 23.07.1998 ist die Bekanntmachung gem. Der Bebauungsplan mit Begründung kann seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer Nr. 26 zu jedem Einzelne bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.  
Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.  
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.



Peißenberg den 03.11.98  
H. Schünzler  
H. Schünzler  
1. Bürgermeister

I. Satzung:  
Der Markt Peißenberg erläßt auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Gemeindeteile (BauNVO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

## II. Festsetzungen durch Text:

### 1. Festsetzung zur Nutzung des Gebiets:

Im Geltungsbereich werden für die entsprechend ausgewiesenen Flächen festgesetzt:

- 1.1 Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
- 1.2 Öffentliches Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- 1.3 Ausgewiesene Fläche des Allgemeinen Wohngebiets;
2. Festsetzung für die ausgewiesene Fläche des Allgemeinen Wohngebiets:

  - 2.1 Die bestehende Dachform und -anlegung für das Wohnungsbaubaugebäude auf dem Grundstück Fl. Nr. 9124 zu erhalten. Bei Um- und Erweiterungsmaßnahmen sind den Vorgaben der Richtlinie „Bauleitlinie hinsichtlich des Schallschutzes im Hochbau“ (DIN 4109 aktuelle Fassung) zu entsprechen. Durch geeignete Maßnahmen (Lüftungssysteme) ist sicherzustellen, daß die Wohnräume auch bei geschlossenen Fenstern ausreichend gelüftet werden können.
  - 2.2 Dachgäben sind nicht zulässig.
  - 2.3 Der erforderliche Steilplatzbedarf ist nach den Richtzahlen der jeweils gültigen Satzung des Marktes Peißenberg über die Herstellung von Steilplätzen zu erfüllen. Carports sind nach den einschlägigen Bestimmungen der bayrischen Bauordnung (BayBO) auf dem Baugrundstück zu errichten.
  - 2.4 Die gesetzlichen Ausstandskränen nach den Bestimmungen der bayrischen Bauordnung (BayBO) sind für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gültig.

### 3. Festsetzungen zur Landschaftssatzung und Grünordnung:

- 3.1 Sämtliche Versorgungen sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zu verankern bzw. im Boden zu verlegen. Die Rechte nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) bleiben unberührt.
- 3.2 Die Errichtung von oberirdischen Lagerhallen für flüssige und gasförmige Stoffe jeglicher Art und zu jeglichem Zweck sowie das Anstellen von Wohnwagen im Freien ist nicht gestattet.
- 3.3 Die öffentliche Parkfläche (P + R) ist mit geeigneten, herkömmlichen Gehölzen zu begrenzen. Eine Wohnungsbauweise ist ebenfalls die Grünfläche zum nordöstlichen Ende des Platzes zu gewähren. Die Auswahl der Bäume und Sträucher ist im Bereich zu bestimmen. Es darf auf diese Weise eine Verhinderung der Verwitterung des Platzes verhindert werden.
- 3.4 Dach- und Hoflichtenwasser sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück zu versickern.
- 3.5 Garagenplätze, Park- und Steilplätze, Hofflächen, Gartenwege usw. dürfen nur in wasserdurchlässiger Bauweise betestigt werden. Dies gilt auch für die öffentlichen Steiplätze.

### 4. Allgemeine Festsetzungen:

- 4.1 Die Sichtwinkel sind von jeder Bebauung, Einzäunung, Bepflanzung und Ablagerung von Gegenständen über einer Höhe von 1,00 m -bezogen auf die fertige Straßenoberkante, gemessen in Fahrtrichtung freizuhalten. Ausnahmen kann die Pfarrzierung von Bäumen als Hochzäune mit einem Ansatz von mind. 2,50 m zugelassen werden.
- 4.2 Dach- und Hoflichtenwasser sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück zu versickern.
- 4.3 Garagenplätze, Park- und Steilplätze, Hofflächen, Gartenwege usw. dürfen nur in wasserdurchlässiger Bauweise betestigt werden. Dies gilt auch für die öffentlichen Steiplätze.

## III. Festsetzungen durch Planzeichen

[Symbol: schwarzes Quadrat]	= Gelungsbereich
[Symbol: blauer Balken]	= Baugrenze
[Symbol: schwarzer Punkt]	= Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
[Symbol: orangefarbene Linie]	= Straßenbegrenzungslinie
[Symbol: orangefarbene Fläche]	= Straßenverkehrsflächen
[Symbol: orangefarbener Balken]	= Fußweg
[Symbol: orangefarbene Fläche mit Pfeil]	= öffentliche Parkfläche (P + R)
[Symbol: orangefarbene Fläche mit WA]	= Allgemeines Wohngebiet § BauNVO
[Symbol: orangefarbene Fläche mit Spielplatz]	= Grünfläche öffentlich
[Symbol: orangefarbene Fläche mit Kreis]	= Steiplätze
[Symbol: orangefarbene Fläche mit Kreis und Pfeil]	= Bäume erhalten; AP = Apfelbaum, A = Ahorn, B = Birke, L = Linde, W = Weide, WK = Wildkirche
[Symbol: orangefarbene Fläche mit Kreis und Pfeil]	= Bäume zu pflanzen
[Symbol: orangefarbene Fläche mit Kreis und Pfeil]	= Sichtlinie öffentlich
[Symbol: orangefarbene Fläche mit Kreis und Pfeil]	= Parkanlage

## IV. Hinweise durch Planzeichen und Text

[Symbol: gestrichelter Balken]	= vorhandene Grenzen
[Symbol: gestrichelter Balken]	= entfallende Grenzen
[Symbol: gestrichelter Balken]	= Flurnummern
[Symbol: gestrichelter Balken]	= bestehende Gebäude